



Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

- Hauptintervention (ZPO 73)
- einfache (abhängige) Nebenintervention (ZPO 74 ff.)
- streitgenössische (unabhängige Nebenintervention (Rspr.))
- einfache Streitverkündung (ZPO 78 ff.)
- Streitverkündungsklage (ZPO 81 f.)



Hauptintervention

- selbständige Klage einer dritten Person, die ein besseres Recht am Streitobjekt behauptet
- Voraussetzung: in erster Instanz rechtshängiger Prozess zwischen anderen Personen
- Parteien des Hauptprozesses werden als Streitgenossen verklagt
- **Beispiel:** A reicht gegen B eine Klage auf Herausgabe einer Sache ein. C will gegenüber beiden geltend machen, sie sei die wahre Eigentümerin.



Einfache Nebenintervention

- Teilnahme einer dritten Person an einem fremden Rechtsstreit im eigenen Interesse zur Unterstützung einer Partei
- besondere Prozessvoraussetzungen
 - **rechtshängiger Prozess**
 - Intervention nach Rechtskraft des Entscheids zur Erhebung ausserordentlicher Rechtsmittel (?)
 - vgl. aber BGG 76 I – keine (erstmalige) Nebenintervention zur Erhebung der Beschwerde an das Bundesgericht
 - **zwischen anderen Personen** → fremdes Prozessrechtsverhältnis
 - Interventionsgrund: **rechtliches Interesse** am Obsiegen der unterstützten Partei (glaubhaft zu machen)
 - wirtschaftliches oder ideelles Interesse genügt nicht



Einfache Nebenintervention

Fallbeispiele

(1) V hat K ein gebrauchtes Rennvelo verkauft und übergeben. Nun wird K von D, der behauptet, das Velo gehöre ihm und sei ihm gestohlen worden, auf Herausgabe verklagt.

Kann V dem Prozess als Nebenintervenient beitreten?

(2) G hat gegen S eine Klage auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von CHF 1 Mio eingereicht. H, der gegen S eine (andere) Forderung in Höhe von CHF 100'000 hat, fürchtet, diese nicht mehr durchsetzen zu können, wenn S durch ein Urteil zugunsten von G ruiniert wird.

Kann H dem Prozess als Nebenintervenient beitreten?



Einfache Nebenintervention

Fallbeispiele

(3) X reicht gegen Y eine Klage auf Unterlassung angeblicher Persönlichkeitsverletzungen ein. M, die Mutter von Y, will diesen im Prozess unterstützen.

Kann M dem Prozess als Nebenintervenientin beitreten?

(4) A klagt gegen B auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung. C, die sich ebenfalls von B beraten liess und meint, sie sei ebenso falsch beraten worden, will A im Prozess unterstützen.

Kann C dem Prozess als Nebenintervenientin beitreten?



Einfache Nebenintervention

- Beschränkung auf Prozesse mit materiellrechtlichem Streitgegenstand?
- Interventionsgesuch und gerichtlicher Entscheid
- Stellung der intervenierenden Person im (Erst-)Prozess
 - Nebenintervenientin als **Streithelferin** (Näheres sogleich)
 - Zustellung von Vorladungen, Verfügungen, Entscheiden, Eingaben
 - Recht auf Akteneinsicht (nach erfolgter Intervention)
 - beweisrechtlich: Behandlung als Partei



Einfache Nebenintervention

- Stellung der intervenierenden Person im (Erst-)Prozess
 - Prozesshandlungen der Nebenintervenientin
 - Voraussetzung: unterstützte Hauptpartei könnte **Handlung selbst noch wirksam setzen** (Ausnahme: Rechtsmittelfristen bei Eintritt vor Erlass des Entscheids)
 - nur Prozesshandlungen, die den **Prozessstandpunkt** der Hauptpartei **unterstützen**
 - **kein** Handeln gegen den **Widerspruch** der unterstützten Hauptpartei
 - **blasse Passivität** ist kein Widerspruch
 - **keine** Disposition über den **Streitgegenstand**



Einfache Nebenintervention

- Bedeutung für Folgeprozesse (Interventionswirkung)
 - Bindung des Nebenintervenienten an ein für die Hauptpartei **ungünstiges Ergebnis** des Prozesses
 - **subjektive** Reichweite: zwischen Nebenintervenientin und unterstützter Hauptpartei



Einfache Nebenintervention

- Bedeutung für Folgeprozesse (Interventionswirkung)
 - objektive Reichweite
 - tragende tatsächliche und rechtliche Grundlagen
 - soweit sie für das Verhältnis zwischen Nebenintervenienten und unterstützter Hauptpartei relevant sind
 - Bindung nur zum Nachteil des Nebenintervenienten?
 - Ausschluss
 - Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Lage des Verfahrens bei Eintritt nicht mehr zulässig
 - exceptio male gesti processus (ZPO 77 lit. b)



Streitgenössische Nebenintervention

- keine gesetzliche Regelung, aber Gebot des rechtlichen Gehörs (BGE 142 III 629)
- keine Abhängigkeit der Prozesshandlungen vom Verhalten der Hauptpartei
- Fälle: Entscheid des Erstprozesses wirkt direkt auch für intervenierende Person (Rechtskrafterstreckung; Gestaltungswirkung; Vollstreckbarkeit)
→ \cong uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft)



Einfache Streitverkündung

- Begriff
 - Aufforderung des Streitberufenen zur Unterstützung der Streitverkünderin im Prozess
- Zweck
 - wer (nach materiellem Recht) zumindest einen von zwei Prozessen gewinnen müsste, soll nicht einen davon verlieren
 - Hintergrund: Beschränkung der subjektiven Reichweite der materiellen Rechtskraft auf die Parteien
 - **Beispiel:** V hat K ein gebrauchtes Rennvelo verkauft und übergeben. Nun wird K von D, der behauptet, das Velo gehöre ihm und sei ihm gestohlen worden, auf Herausgabe verklagt.
 - Nach materiellem Recht müsste K den Eviktionsprozess gewinnen oder D auf Rechtsgewährleistung/Schadenersatz in Anspruch nehmen können.



Einfache Streitverkündung

- Voraussetzungen
 - mögliche Streitverkünder: Partei oder Streitberufener (d.h.: Kettenstreitverkündung zulässig)
 - mögliche Streitberufene: potenzielle Nebenintervenienten
 - Streitverkünder will für den Fall des Unterliegens Streitberufenen belangen oder befürchtet dessen Anspruch
 - Gewährleistungs- und Regressansprüche
 - unklare Aktivlegitimation
 - keine Prüfung des Streitverkündungsgrundes im Erstprozess
 - Beschränkung auf Prozesse mit materiellrechtlichem Streitgegenstand?



Einfache Streitverkündung

- allfällige Obliegenheit/Pflicht zur Streitverkündung richtet sich nach materiellem Recht (vgl. z.B. OR 193 II)
- Form: gerichtlich oder aussergerichtlich
- Stellung der streitberufenen Person im (Erst-)Prozess
 - keine Reaktion/ausserprozessuale Unterstützung
 - Nebenintervention auf Seiten der Streitverkünderin ohne weitere Voraussetzungen
 - Nebenintervention auf Seiten der Gegenpartei nach allgemeinen Regeln
 - Prozessführung anstelle des Streitverkünders
 - Stellvertretung? Prozessstandschaft?



Einfache Streitverkündung

- Wirkung der Streitverkündung im Folgeprozess
 - Verweis auf Interventionswirkung
 - Eintritt unabhängig von erfolgter Intervention
 - zeitlicher Bezugspunkt: Möglichkeit zur Intervention (unabhängig davon, ob/wann Intervention erfolgte)



Streitverkündungsklage

- selbständige Klage
- ermöglicht es, unmittelbar einen Entscheid über Gewährleistungs-/Regressanspruch der streitverkündenden Person herbeizuführen
- nur im ordentlichen Verfahren
- keine Kettenstreitverkündungsklage
- spezielles Zulassungsverfahren (ZPO 82 I, II, IV)
- Prozessleitungsbefugnisse des Gerichts betreffend den Streitverkündungsprozess (ZPO 82 III)



Streitverkündungsklage

- Praktische Stolpersteine
 - Streitverkündungsklage ist von Anfang an zu beziffern, falls nicht die Voraussetzungen für unbezifferte Forderungsklage (ZPO 85) vorliegen (Risiko der Überklagung)
 - Reformvorhaben (E-revZPO 82 I Satz 3): keine Bezifferung mehr erforderlich, wenn Rechtsbegehren dieselbe Leistung betrifft, zu der die Streitverkündungsklägerin im Hauptprozess verurteilt wird
 - Streitverkündungskläger, der im Hauptprozess gewinnt, verliert damit den Streitverkündungsprozess und wird dort kostenpflichtig